

## 1 Begriffsbestimmungen

- 1.1 Die Zeppelin Österreich GmbH wird im Folgenden „Auftragnehmer“ (abgekürzt AN) genannt.  
1.2 „Auftraggeber“ (AG) sind natürliche oder juristische Personen, die über die Wartung von (Bau-)Maschinen, Fahrzeugen, deren Teilen und Aufbauten, Geräten, Motoren und Stromaggregaten und dgl. (im Folgenden *Wartungsgegenstand*, Maschinen oder Geräte genannt) einen Vertrag mit der Zeppelin Österreich GmbH als ausführendem Auftragnehmer abzuschließen beabsichtigen oder abgeschlossen haben.

## 2 Vertragsbestandteile

- 2.1 Sofern nicht anderes vereinbart wird, ergibt sich der Inhalt jedes Wartungsvertrages aus den folgenden Vertragsbestandteilen:  
2.1.1 zwischen den Vertragsteilen allenfalls individuell vereinbarte Bedingungen,  
2.1.2 die Leistungsbeschreibung,  
2.1.3 die jeweils aktuelle – vorbehaltlich etwaiger Druckfehler oder Irrtümer – allgemein gültige Preisliste des Auftragnehmers,  
2.1.4 diese Allgemeinen Wartungsbedingungen,  
2.1.5 subsidiär die Allgemeinen Reparaturbedingungen (samt Ersatzteilverkauf) des Auftragnehmers.  
2.2 Die Vertragsbestandteile ergänzen einander. Bei Widersprüchen haben jene Regelungen Vorrang, welche in der Aufzählung (Punkt 2.1) zuerst genannt sind.

## 3 Vertragsgegenstand, Wartungsumfang, Probeläufe

- 3.1 Der Auftragnehmer übernimmt die Wartung des vertraglich spezifizierten Gerätes nach den Bestimmungen dieser Wartungsbedingungen. Nach Maßgabe der Empfehlungen des Herstellers, und zwar gemäß dessen Bedienungs- und Wartungshandbuch erbringt der Auftragnehmer die von ihm zur Erreichung des Service- und Wartungsziels als notwendig und zweckmäßig erachteten Leistungen.  
3.2 Die Wartung dient der Erhaltung der Betriebsbereitschaft, sie schließt jedoch keine Garantie einer stets störungsfreien Arbeitsweise des zu wartenden Gerätes ein. Sie umfasst  
3.2.1 das vorbeugende, je nach Vereinbarung entweder auf jeweiligen Abruf durch den Auftraggeber durchzuführende oder in Häufigkeit und Umfang dem Ermessen des Auftragnehmers obliegende regelmäßige Service (Instandhaltung), durchzuführen mangels anders lautender Vereinbarung nach Maßgabe der Richtlinien und/oder Empfehlungen des Geräteherstellers in betriebsstundenabhängigen Intervallen, bestehend aus Öl- und Kühlmittelanalyse inklusive den vertragsgemäßen Ersatzteilen, Arbeits- und Reisezeit, Maschinenmanagementsystem (VisionLink), ferner  
3.2.2 die gegen gesonderte Entlohnung erfolgende Behebung von Defekten oder Gebrechen (Störungsbeseitigung) auf Anforderung des Auftraggebers (Instandsetzung).  
3.3 Ausgenommen von der Wartung sind, falls nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird, Betriebsstoffe, Öle, Fette sowie sonstige Schmiermittel und deren Entsorgung, weiters jedenfalls die folgenden (An-)Bauteile und das Zubehör samt (Arbeits-)Leistungen daran:  
3.3.1 alle Laufwerksteile inklusive Rahmen, Karosserie- u. Blechteile, Schalldämmungen, Verkleidungen (Schutzpolster, Fußmatten u. dgl.) und Aufpanzerungen, Schutzvorrichtungen, Glasteile (Glasbruchschäden), Scheiben, Schmutzfangr, Wischerblätter,  
3.3.2 Hydraulik-Schnellkupplungen, Anbaugeräte bzw. -teile aller Art (Schaufel, Löffel, Gabel und dgl.), ferner alle Vorrichtungen für den Anbau dieser Teile, etwa an Stielspitze, ferner Mulde, Verschleißstreifen, Aufpanzerungen, Planierschild, Rechenschild, Schubblock, alle Schneidwerkzeuge, Aufreiferteile, Auspuffrohr und Schalldämpfer, Abgasnachbehandlung, (nachträglich eingebaute) Zentralschmieranlagen, alle Buchsen und Bolzen (Ausleger, Stiel, Löffel, Hubgerüste), Bedienelemente im Führerhaus (etwa Lenkrad, alle Betätigungsschalter, Funk-, Radio/CD-Geräte, Zigarettensanzünder und dgl.), Fahrersitz, Sitzpolsterung, Spiegel, Blinker, Scheinwerfer, Rückfahr-scheinwerfer,  
3.3.3 Verschleißteile aller Art wie insbesondere Batterie/n inklusive Flüssigkeit, Ladestrom, elektrische Sicherungen, Leuchten, Leuchtmittel, Reibungsblöcke und Bremsklötze, Bremscheiben, Bremsbeläge und -lamellen, Bremsbacken, Radbremstrommel, überdies Räder, Reifen samt Schutz- und Schneeketten, überhaupt sämtliche Teile am Gerät, die mit dem zu bewegenden Erdreich bzw. Material in Berührung kommen,  
3.3.4 Zubehör aller Art wie insbesondere Fahrtschreiber, Feuerlöcher, Kühlbox, Schnell-Einfüll-Adapter, Schilder, Beschriftungen, Hinweis-Planketten.  
3.4 Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, den Wartungsgegenstand über den vereinbarten Wartungsumfang hinaus zu überprüfen und auf etwaige sonstige Mängel oder Schäden aufmerksam zu machen. Er ist auch nicht verpflichtet, Materialprüfungen vorzunehmen, wenn nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird.  
3.5 Die dem AN übertragene Wartung umfasst die Ermächtigung, mit dem Gerät Probeläufe, Probe- und Überstellungsfahrten durchzuführen. Erfolgen diese auf öffentlicher Verkehrsfläche, verwendet der Auftragnehmer seine eigenen Probelauf- oder Überstellungskennzeichen.

## 4 Ort und Zeit der Wartung, Transport, Gefährtragung

- 4.1 Die Wartungspflicht bezieht sich auf den vereinbarten Einsatzort. Will der Auftragnehmer das Gerät später an einem anderen Ort einsetzen, so wird er hiervon den Auftraggeber im Voraus schriftlich unterrichten. Seine Zustimmung, die Wartung auch an anderen Einsatzorten innerhalb des Staatsgebietes der Republik Österreich durchzuführen, wird der Auftraggeber nur aus wichtigem Grund versagen. Er kann verlangen, dass er zu dem mit einem Wechsel des Einsatzortes verbundenen Transport hinzugezogen wird. Alle mit einem Wechsel des Einsatzortes verbundenen Aufwendungen und Folgekosten trägt der Auftraggeber.  
4.2 Sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird, erfolgen Wartungsarbeiten an Werktagen zwischen 7.00 und 16.00 Uhr. Die Arbeiten werden mit dem Auftraggeber terminlich abgestimmt.  
4.3 Die Service- und Wartungsleistungen führt der Auftragnehmer wahlweise entweder am Einsatzort (Pkt. 4.1) oder in einer seiner Werkstätten aus. Über den Ort entscheidet der Auftragnehmer nach freiem Ermessen. Sollen Service- oder Wartungsleistungen in einer der Werkstätten des Auftragnehmers erbracht werden, so sorgt der Auftraggeber für die Überstellung oder Übersendung des Gerätes auf eigene Kosten und Gefahr.  
4.4 Die Gefahr des zufälligen Untergangs, der zufälligen Verschlechterung oder Beschädigung verbleibt auch nach dessen Übergabe an den Auftragnehmer beim Auftraggeber. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Versicherungen welcher Art immer für den Wartungsgegenstand abzuschließen.

## 5 Wartungsausschlüsse

- 5.1 Nicht in den Wartungsleistungen enthalten sind  
5.1.1 Leistungen an Zubehör- und Anbauteilen, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird,  
5.1.2 die nach Maßgabe der Herstellerempfehlungen wöchentlich bzw. täglich routinemäßig vor Einsatzbeginn vorgeschriebene od. sonst zweckmäßige Überprüfung, Reinigung u. Wartung des Gerätes,  
5.1.3 Wartungsarbeiten außerhalb des vertraglich spezifizierten Einsatzortes (Punkt 4.1) oder außerhalb der in Punkt 4.2 angeführten Zeiten,  
5.1.4 Maßnahmen zur Beseitigung von Defekten, Gebrechen oder Störungen, welche auf Bedienungsfehlern, sonstiger unsachgemäßer Behandlung oder vorzeitigen Verschleißerscheinungen infolge mangelnder Pflege oder unterlassener Wartung, technischen Eingriffen seitens des AG oder Dritter oder auf äußeren, nicht vom Auftragnehmer zu vertretenden Einflüssen beruhen,  
5.1.5 die Behebung von Defekten, Gebrechen oder Schäden, die notwendig wird durch Nichtbeachtung der vorgegebenen Einsatzbedingungen, auftraggeberseitige Nichteinhaltung der für das Gerät erteilten Anweisungen oder durch fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung,  
5.1.6 Wartung des Gerätes, wenn dieses durch den Auftraggeber verändert wurde,  
5.1.7 Änderung oder Anpassung des Gerätes an geänderte Nutzungserfordernisse,  
5.1.8 die Behebung von Schäden oder Defekten oder Gebrechen infolge unbefugter Inbetriebnahme durch Dritte, Vandalismus- oder sonstige Gewaltschäden,  
5.1.9 die Behebung von Schäden, die durch höhere Gewalt verursacht sind,  
5.1.10 die Unterrichtung des vom Auftraggeber eingesetzten Personals.  
5.2 Zusätzliche Lieferungen und Leistungen der in den Punkten 3.3, 5.1 beschriebenen Art wird der Auftragnehmer auf Anfrage des Auftraggebers gegen gesonderte Beauftragung und Entlohnung erbringen, soweit zum gegebenen Zeitpunkt genügend Wartungspersonal zur Verfügung steht und überdies keine unzumutbaren Wartungsbedingungen vorliegen. Alle Personal-, Reise-, Unterbringungs- und Materialkosten, welche im Rahmen solcher zusätzlichen Leistungen anfallen, hat der AG unabhängig vom vereinbarten Wartungsentgelt nach der jeweils aktuellen allgemein gültigen Preisliste des AN zu vergüten.  
5.3 Wird der AN wegen eines durch den AG gemeldeten (angegebenen) Defekts tätig und stellt sich heraus, dass ein Defekt gar nicht vorliegt, hat der AG dem Auftragnehmer den entstandenen Aufwand zu ersetzen. Die Höhe des Ersatzes richtet sich nach der aktuellen Preisliste des Auftragnehmers.

## 6 Ersatzteile, Tauschteile

- 6.1 Im Zuge der Wartung ersetzt Tausch- und Altteile sowie sonstige Stoffe wie etwa Schmiermittel und dgl. gehen mangels anderer Vereinbarung entschädigungslos in das Eigentum des Auftragnehmers über bzw. werden von diesem entsorgt. Nur dann, wenn dies ausdrücklich so vereinbart wird, hält der Auftragnehmer ersetzte Altteile für den Auftraggeber zur Abholung bereit.

## 7 Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 7.1 Für die Wartungsbereitschaft und die vom AN erbrachten Service-, Wartungsleistungen schuldet der AG regelmäßige Wartungsentgelte. Diese Entgelte bestehen je nach Vereinbarung entweder aus  
7.1.1 einem pro Abrechnungszeitraum betriebsstundenunabhängig geschuldeten, im Vorhinein zur Zahlung fälligen oder einem pro vorgeschriebenem Service geschuldeten Fixbetrag oder  
7.1.2 einem betriebsstundenabhängigen variablen Betrag, dessen Höhe von der Anzahl an Betriebsstunden abhängt, die das Gerät seit der letzten Abrechnung im Einsatz gestanden hat, und der aus

dem pro Betriebsstunde vereinbarten Wartungspreis zu errechnen ist, oder, falls weder Fixbeträge (Punkt 7.1.1) noch betriebsstundenabhängige Verrechnung (Punkt 7.1.2) vereinbart ist,  
7.1.3 einer Verrechnung nach tatsächlichem Aufwand an erbrachten Service-, Wartungsleistungen und verwendetem Material; dies nach Maßgabe der aktuellen allgemein gültigen Preisliste des AN.

- 7.2 Wird eine auf den Abrechnungszeitraum oder auf die Vertragsdauer bezogene (Gesamt-)Zahl an zu wartenden Betriebsstunden vereinbart, so lässt eine allfällige Nichterreicherung dieser Zahl den Anspruch des AN auf die fix bzw. pauschal vereinbarten Wartungsentgelte unberührt.  
7.3 Bei geändertem Einsatzort oder mobil eingesetzter Maschine hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer sämtliche anfallenden Nebenkosten wie etwa Anfahrts-, Reise- und Unterbringungskosten zu ersetzen.  
7.4 Inwieweit die Kosten für die im Zuge der Service- und Wartungsleistungen ersetzten Teile (Ersatzteile, Tauschteile) mit den regelmäßigen Wartungsentgelten abgegolten oder diese vom Auftraggeber gesondert zu vergüten sind, bestimmt die Leistungsbeschreibung, subsidiär Punkt 3 dieser Wartungsbedingungen.  
7.5 Die Transportkosten für die allfällige Überstellung des Gerätes trägt der Auftraggeber (Punkt 4.3).  
7.6 Die dem Auftraggeber in Rechnung gestellten Entgelte und Nebengebühren sind mangels anderer Vereinbarung binnen 14 Tagen ab Rechnungserhalt zur Zahlung fällig.

## 8 Wertsicherung

- 8.1 Die Entgelte werden zur Erhaltung ihrer Wertbeständigkeit gekoppelt an die Entwicklungen des Großhandelspreisindex für Bergwerks-, Bau- und Baustoffmaschinen (Güterkategorie 46.63.10), welchen die STATISTIK AUSTRIA auf Basis 2010 = 100 verlaubar ist. Als Bezugsgröße gilt der für den Jänner jenes Kalenderjahres verlaubare Index, in dem der Vertrag abgeschlossen wird. Die Anpassung erfolgt einmal pro Kalenderjahr mit Wirkung für alle in diesem Jahr geschuldeten Entgelte. Maßgebend ist die jeweils für den Monat Jänner verlaubare Indexzahl. Die Anpassung erfolgt rückwirkend, sobald der Index verlaubar ist.  
8.2 Sollte der Index (Punkt 8.1) nicht mehr verlaubar werden, tritt an seine Stelle ein allfälliger Ersatzindex. Sollte kein Ersatzindex verlaubar werden, ist auf andere geeignete Weise, etwa durch Sachverständige eine allfällige Steigerung der Preise zu errechnen und der Neuberechnung der Entgelte zugrunde zu legen.  
8.3 Die Nichtgeltendmachung von Indexanpassungen auch über einen längeren Zeitraum hindurch bedeutet keinen Verzicht auf die Wertsicherung. Ein Verzicht bedarf der Schriftform.

## 9 Zahlungsverzug

- 9.1 Im Fall des Zahlungsverzuges schuldet der Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 12 % p.a.  
9.2 Darüber hinaus hat der AG alle anderen, von ihm verschuldeten Schäden, etwa die Kosten für Mahnung und Inkasso, des Weiteren die Kosten anwaltlichen Einschreitens, insbesondere der Mahnschreiben dem AN zu ersetzen. Leistet der AG trotz Mahnung nicht, hat er im Fall der Einklagung zusätzlich zu den Prozesskosten ungeachtet der Regelungen des § 23 RATG die (Anwalts-)Mahnkosten dem AN zu ersetzen.

## 10 Aufrechnungsverbot und Zurückbehaltungsrecht

- 10.1 Gegen Ansprüche des Auftragnehmers kann der Auftraggeber nur mit gerichtlich festgestellten oder durch den Auftragnehmer schriftlich ausdrücklich anerkannten Gegenforderungen aufrechnen.  
10.2 Dem Auftragnehmer steht wegen aller seiner Forderungen aus dem Vertrag ein Zurückbehaltungsrecht an dem Wartungsgegenstand und allen ihm vom Auftraggeber sonst übergebenen Sachen zu.

## 11 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 11.1 Bei der Nutzung der Maschine beachtet der AG die Bedienungsanleitung und allfällige sonstige Hinweise des Herstellers und/oder des AN. Er wird dem Auftragnehmer einen allfälligen Ausfall des Betriebsstundenzählers unverzüglich bekannt geben. Unterlässt er dies, hat er Schäden aus unterbliebenen Wartungen selbst zu tragen, dessen ungeachtet das Wartungsentgelt unvermindert zu entrichten.  
11.2 Der AG räumt dem AN die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Durchführung der Service- u. Wartungsarbeiten ein. Der AG gewährt dem AN freien Zutritt zur Maschine und stellt dem vom Auftragnehmer entsandten Wartungspersonal alle für die Durchführung der Arbeiten benötigten technischen Einrichtungen (Mitbenutzung des Werkstättenbereichs, Benutzung von Kränen oder anderer vorhandener Infrastruktur, Kraftstoff, Strom, Telefon) kostenlos zur Verfügung. Sofern es der AG überlassen hat, die zur Wartung benötigten Öle, Fette oder Betriebsstoffe und dgl. zur Verfügung stellen, so müssen diese die vom Gerätehersteller vorgegebenen Spezifikationen erfüllen.  
11.3 Im Rahmen des Zumutbaren trifft der Auftraggeber die erforderlichen Maßnahmen, die eine Feststellung, Eingrenzung und Behebung von Defekten und ihrer Ursachen erleichtern bzw. eine Ausweitung allenfalls aufgetretener Geräte- oder sonstiger Schäden verhindern.  
11.4 Auf Verlangen des Auftragnehmers sorgt der Auftraggeber für die Überstellung des Gerätes (Punkt 4.3).  
11.5 Der Auftragnehmer ist von seiner Mitwirkungspflicht befreit, solange der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt. Die den Auftraggeber treffende Entgeltzahlungspflicht ist davon nicht berührt.

## 12 Betriebsstunden, Zählerstand, VisionLink, Datennutzung

- 12.1 Dass sich Zeitpunkt sowie Umfang des vorbeugenden Service (Punkt 4.2.1) nach der Anzahl an Betriebsstunden zu richten hat, die das Gerät seit dem zuletzt durchgeführten Service im Einsatz gestanden hat, nimmt der Auftraggeber genehmigend zur Kenntnis. Er verpflichtet sich daher zur laufenden Überwachung des Zählerstandes, wie viele Betriebsstunden das Gerät im Einsatz steht. Sobald ein Zählerstand erreicht ist, der ein Service erforderlich macht, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer prompt Mitteilung zu machen. Intervalle und maßgebliche Betriebsstundenzahlen bestimmt der Vertrag, trifft dieser jedoch keine genaue Festlegung, dann die Bedienungsanleitung, subsidiär allfällige sonstige Vorgaben des Herstellers.  
12.2 Unterlässt der Auftraggeber die Mitteilung des für die Wartung jeweils maßgeblichen Zählerstandes, trägt er allfällige Schäden oder Nachteile aus unterbliebener Wartung selbst. Seine Entgeltzahlungspflicht bleibt unberührt, Punkt 11.5 gilt sinngemäß.  
12.3 Falls dies so vereinbart wird, können die Maschinendaten statt durch auftraggeberseitige Meldung im Wege des GSM-/satellitengestützten Informationssystems VisionLink (TM) an den AN übermittelt werden.  
12.4 Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftragnehmer u. seine Konzernunternehmen die (Maschinen-)Daten nicht nur für Zwecke der Vertragsabwicklung, sondern im Interesse einer Weiterentwicklung der Serviceleistungen darüber hinaus – in anonymisierter Form – speichern und statistisch auswerten oder sonst verarbeiten dürfen. Ausgeschlossen ist eine Weitergabe der Daten an Dritte.

## 13 Vertragsdauer

- 13.1 Der Vertrag wird befristet auf die vertraglich spezifizierte Dauer abgeschlossen. Die Vertragsdauer beträgt mangels anderer Vereinbarung zwölf volle Kalendermonate ab Vertragsabschluss.  
13.2 Wird allerdings die vereinbarte oder herstellereigentlich vorgegebene Gesamtzahl an zu wartenden Betriebsstunden schon vor Ablauf der Vertragsdauer erreicht bzw. überschritten, so endet der (Wartungs-)Vertrag mit Erreichung der Stundenzahl.  
13.3 Aus wichtigem Grund kann der Auftragnehmer den Vertrag mit sofortiger Wirkung jederzeit auflösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor  
13.3.1 bei Zahlungsverzug des Auftraggebers trotz Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen,  
13.3.2 wenn der Auftraggeber gegen Mitwirkungspflichten oder wesentliche Vertragspflichten verstößt und die Verstöße oder deren Folgen nicht binnen 14 Tagen nach Mahnung beseitigt sind,  
13.3.3 bei wesentlicher Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Auftraggebers od. für ihn Sicherstellung leistender Dritter, insbesondere bei Moratoriumvereinbarungen, Zahlungseinstellungserklärungen, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Nichteröffnung mangels kostendeckenden Vermögens, Vorlage des Vermögensverzeichnisses bei Gericht,  
13.3.4 wenn der Auftraggeber oder etwaige seine Wirtschafts- oder Vermögensverhältnisse bestätigende oder Sicherstellung leistende Dritte bei Abschluss des Vertrages unrichtige Angaben gemacht, Tatsachen oder Umstände verschwiegen hat bzw. haben, bei deren Kenntnis der Auftragnehmer den Vertrag nicht abgeschlossen hätte,  
13.3.5 bei Tod, Handlungsunfähigkeit des Auftraggebers.

## 14 Gewährleistung, Haftung

- 14.1 Der Auftragnehmer haftet nur für Vorsatz und, sofern diese vom AG bewiesen wird, für grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nicht. Diese Haftungsbeschränkung gilt insbesondere auch für den allfälligen Verlust oder Beschädigung des vom AN übernommenen Wartungsgegenstands, ferner für Probeläufe, Probe- und Überstellungsfahrten.  
14.2 Für reine Vermögensschäden, sonstige mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, unterbliebene Einsparungen, immaterielle Schäden und für Schäden an Ansprüchen Dritter haftet der Auftragnehmer in keinem Fall.  
14.3 Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche verjähren nach 12 Monaten, gerechnet ab Durchführung der Wartungsarbeiten (Gewährleistung) bzw. ab Kenntnis des Schadens (Schadenersatz).

## 15 Sonstige Bestimmungen

- 15.1 Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Alle Abänderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollte irgendeine Vertragsbestimmung unwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahe kommt.  
15.2 Für Streitigkeiten aus dem Vertrag wird ausschließlich das für Wien Innere Stadt von Gesetzes wegen sachlich zuständige Gericht vereinbart. Der Auftragnehmer ist nach freiem Ermessen überdies berechtigt, seine Ansprüche beim allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers geltend zu machen. Es gilt österreichisches Recht mit Ausnahme seiner Verweisungsnormen (IPRG).